



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

17. Jahrgang

Halle (Saale), den 16. Juni 2020

6

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftungen über die Genehmigung der Auflösung der „Willi-Sitte-Stiftung für Realistische Kunst i. L.“ mit Sitz in Merseburg

64

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben "Lückenschluss BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 2.2, Anschlussstelle (AS) Osterburg (L 13) bis AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord)" in den Gemarkungen Krumke, Rossau, Krevese, Dequede, Drüsedau, Losse, Seehausen und Krüden (Landkreis Stendal) sowie in der Gemarkung Pechau (Landeshauptstadt Magdeburg)

64

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Halle-sche Ölverarbeitungswerke GmbH in 06118 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in 06118 Halle (Saale)

65

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb in 27721 Ritterhude auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen in 39218 Schönebeck, Salzlandkreis

66

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Modernisierung des GuD-Kraftwerkes 2 in 06237 Leuna, Saalekreis

66

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Schweinehaltung Düben GmbH & Co.KG in 06869 Coswig/Anhalt, OT Düben, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2 304 Mast-schweineplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 2 489 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und 1 024 Jungsauenaufzuchtplätzen sowie zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 10 560 Tierplätzen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einer Kapazität von 9 725 m³ in 06869 Coswig, OT Düben, Landkreis Wittenberg

67

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens nach §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Straguth“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-14-AB2010

68

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Allgemeine Planungsabsicht zur Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Geiseltal (TEP Geiseltal) 69
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die All-

meine Planungsabsicht zur Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Merseburg-Ost (TEP Merseburg- Ost) 70

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Sitzung der Regionalversammlung am 24.06.2020 72

. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 72

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3e Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Schladebach 72

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftungen über die Genehmigung der Auflösung der „Willi-Sitte-Stiftung für Realistische Kunst i. L.“ mit Sitz in Merseburg

Die „Willi-Sitte-Stiftung für Realistische Kunst i. L.“ mit Sitz in Merseburg (Anschrift: Domstraße 15, 06217 Merseburg) ist auf Grund des Genehmigungsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 26. Mai 2020 (Az.: 106.1.3-LSA-11741-161) aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator:

**Herrn Rechtsanwalt
Arnd Merschky
Leipziger Straße 100
06108 Halle (Saale)**

anzumelden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben "Lückenschluss BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 2.2, Anschlussstelle (AS) Osterburg (L 13) bis AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord)" in den Gemarkungen Krumke, Rossau, Krevese, Dequede, Drüsedau, Losse, Seehausen und Krüden (Landkreis Stendal) sowie in der Gemarkung Pechau (Landeshauptstadt Magdeburg)

I.

In o.g. Planfeststellungsverfahren wird auf eine Erörterung verzichtet.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 17a Nr. 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Nach dieser Vorschrift kann die Anhörungsbehörde in Planfeststellungsverfahren über Bundesfernstraßen - wie hier die VKE 2.2 der BAB 14 - auf eine Erörterung verzichten.

Bei der Ausübung dieses Verzichtsermessens können gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) - vom 20.05.2020 (BGBl. I, Seite 1041 ff.) auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Davon macht die Planfeststellungsbehörde in dem vorliegenden Fall Gebrauch.

Bei der gegenwärtigen Pandemie handelt es sich nicht nur um eine kurze Ausnahmesituation. Nach derzeitigem Stand werden die Einschränkungen gegebenenfalls über mehrere Monate aufrechterhalten werden müssen. Dies gilt insbesondere für größere Veranstaltungen mit mehr als einhundert Personen. Eine solche größere Veranstaltung wäre hier gegeben. Um die Gefahr einer Ausbreitung des Virus zu minimieren, wird seitens der Behörde auf einen Erörterungstermin verzichtet. Um dennoch die Rechte der Beteiligten zu wahren, wird Gelegenheit gegeben, sich bei Bedarf noch einmal bis zum 01.08.2020 schriftlich zu äußern.

III.

Um Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

1. Neben dieser öffentlichen Bekanntmachung werden ortsübliche Bekanntmachungen in den Auslegungsgemeinden erfolgen.
2. Den Einwendern wird **bis zum 01.08.2020** nochmals Gelegenheit gegeben, zum o.g. Verfahren abschließend Stellung zu nehmen. Dafür werden die Planunterlagen einschließlich der Änderungen vom 16.06.2020 bis 01.08.2020 nochmals auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter:
<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/laufende-verfahren/>
zugänglich gemacht.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass das Anhörungsverfahren mit Ablauf der unter III., Ziffer 2 genannten Frist beendet ist.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Entstehende Kosten für eine Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Hallesche
Ölverarbeitungswerke GmbH in 06118 Halle (Saale)
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von Biodiesel in 06118 Halle (Saale)**

Auf Antrag wird der Firma Hallesche Ölverarbeitungs-
werke GmbH in 06118 Halle (Saale) die immissionsschutz-
rechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die we-
sentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel;
Errichtung und Betrieb einer weiteren Anlage zur Bio-
dieselherstellung mit einer Kapazität von 60.000 t/a
unter Einsatz von Fettsäuren und/ oder Altspisefet-
ten (200 t/d)
sowie zur Zwischenlagerung von 1.125 t Fettsäuren
und/ oder Altspisefetten**

(Anlage nach den Nrn. 4.1.2, 8.8.2.1 und 8.12.2 des An-
hangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie
2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06118 Halle (Saale)**,

Gemarkung: **Trotha,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **108, 109**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Be-
dingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungs-
voraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden
und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht
Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle
(Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begrün-
dung liegt in der Zeit vom:

17.06.2020 bis einschließlich 30.06.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angege-
benen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Technisches Rathaus der Stadt Halle (Saale)**
Fachbereich Umwelt
1. Obergeschoss
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur
Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur
beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in
die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstim-
mung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte
die Telefonnummer 0345 221 46 81)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur
Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht
zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Ent-
scheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung
möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Te-
lefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Per-
sonen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch
diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der
öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klage-
frist können der Bescheid und seine Begründung von
den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schrift-
lich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2,
06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersen-
dung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine
neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g.
Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten,
die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht
Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle
(Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
von Dr. Wolfgang Koczott Chemisch- technischer
Betrieb in 27721 Ritterhude auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen
in 39218 Schönebeck, Salzlandkreis**

Dr. Wolfgang Koczott Chemisch-technischer Betrieb in 27721 Ritterhude, Kiepelbergstraße 12a, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

- **Recycling-Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d,**
- **Anlage zur Destillation von Lösemitteln mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d,**
- **Anlage zur zeitweiligen Lagerung mit einer Lagerkapazität von 900 t, davon 450 t gefährliche Abfälle und 450 t nicht gefährliche Abfälle**

(Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 5), 8.10.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck,**

Gemarkung: **Salzelmen,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **10010, 10008, 10334.**

Das Vorhaben wurde am 17.03.2020 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 02.07.2020 **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der InfraLeuna GmbH in
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Modernisierung des GuD-Kraftwerkes 2 in 06237
Leuna, Saalekreis**

Auf Antrag wird der InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna, Am Haupttor, Bau 4310, die immissionsschutzrechtliche erste Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG i. V. m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung des

**Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes 2 mit einer
Feuerungswärmeleistung von 190 MW
durch Modernisierung des GuD-Kraftwerkes 2 mit
Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 350 MW**

Hier: **Errichtung der neuen Anlagenteile mit Ausnahme von Anlagenteilen, die einer Erlaubnis**

**nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung
(BetrSichV) bedürfen.**

(Anlage nach der Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV))

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **2,**
Flurstück: **110**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Teilgenehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

17.06.2020 bis einschließlich 30.06.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Leuna

Bauamt
Außenstelle Gesundheitszentrum / Westflügel
Zimmer R 2.08
Rudolf-Breitscheid-Str. 18
06237 Leuna

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Außenstelle der Stadtverwaltung Leuna in der Rudolf-Breitscheid-Straße 18 / Westflügel zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung steht die Telefon-Nr. 03461-2495012 zur Verfügung.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vor-

heriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in 06869 Coswig/Anhalt, OT Düben, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2 304 Mastschweineplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 2 489 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und 1 024 Jungsauenaufzuchtplätzen sowie zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 10 560 Tierplätzen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einer Kapazität von 9 725 m³ in 06869 Coswig, OT Düben, Landkreis Wittenberg

Die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in 06869 Coswig/Anhalt, OT Düben, Büroer Weg 26b, beantragte am 31.01.2017 beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2 304 Mastschweineplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 2 489 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und 1 024 Jungsauenaufzuchtplätzen, zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 10 560 Tierplätzen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einer Kapazität von 9 725 m³.

Hier: Erhöhung der Mastschweineplätze auf 12 074, Verringerung der Sauenplätze auf 2 468 und 8 Jungsauenplätze, Erhöhung der Absatzferkelplätze auf 13 010 und Erhöhung der Güllelagerkapazität auf 29 126 m³ in Verbindung mit:

- Errichtung Stall 4 mit Abluftreinigung (ARE) als Ersatzneubau

- Errichtung Stall 6 und 7 mit ARE und Sozialbereich und Verladerampe
- Errichtung Anbau Stall 2.3
- Errichtung ARE Stall 3 (3.2) und Stall 5
- Installation Selbstfang-Fressliegebuchten im Stall 1.1, Ersatz der Kastenstände in den Stallbereichen 1.2 und 1.3 durch Gruppenbuchten
- Stallbereiche 2.2, 2.3 und 2.4 Ersatz der Kastenstände durch Gruppenbuchten
- Errichtung Futterhaus mit 14 außenstehenden Mischfuttersilos
- Errichtung eines Mischfuttersilos am Stall 4 und Änderung der Aufstellung von 2 vorhandenen Silos
- Futterumstellung Stall 5 von Trocken- auf Flüssigfutter
- Errichtung einer Güllevorgrube mit 96 m³ Nutzvolumen
- Errichtung von 2 Güllehochbehältern mit je 5 513 m³ Nutzvolumen und einem Güllehochbehälter mit 8 279 m³ Nutzvolumen
- Errichtung eines Behälters für das, aus den ARE abgeschlammte Waschwasser mit 3483 m³ Nutzvolumen
- Errichtung von Fassbefüllplätzen am Waschwasserbehälter (mit Abwassersammelgrube) und am Güllebehälter westlich von Stall 6
- Aufstellung von zwei Flüssiggasbehältern mit je 6 400 l Fassungsvermögen
- Errichtung Sanitärabwassergrube, Feuerlöschteich, Kadaverkühlcontainer, Regenwasserversickerungsfläche sowie einer Fahrzeugwaage und Anpassung der Infrastruktur

Anlage nach Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1, 7.1.9.1 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **06869 Coswig/Anhalt, OT Düben,**

Gemarkung: **Düben,**
 Flur: **2,**
 Flurstücke: **213,**
 Flur: **3,**
 Flurstücke: **92/5, 166, 186, 213, 217, 218, 219,**
 Flur: **4,**
 Flurstück: **43.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im II. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben ist nach Nr. 7.7.1 Spalte 1, Nr. 7.8.1 Spalte 1, Nr. 7.9.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (vgl. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG der aktuell geltenden Fassung) UVP-pflichtig.

Da die Unterlagen nach § 4 bis 4e vor dem 16. Mai 2017 vorgelegt worden sind, wird das Verfahren entsprechend § 25 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV nach den Bestimmungen der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung der 9. BImSchV geführt.

Aufgrund von Antragsergänzungen und aus formellen Gründen wird die bereits im Zeitraum vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 erfolgte Auslegung der Antragsunterlagen wiederholt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.06.2020 bis einschließlich 23.07.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Coswig (Anhalt)

Bauamt, Sachgebiet Stadt- und Grundstücksentwicklung
Treppenhaus 1. OG
Am Markt 13 (Amtshaus)
06869 Coswig (Anhalt)

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nach vorheriger Meldung im Bürgerbüro möglich. Eine vorherige Terminabstimmung ist notwendig, da nur einzeln oder mit einer anderen Person aus dem selben Haushalt Einsicht genommen werden kann. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 034903 610440 bzw. 610450)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.06.2020 bis einschließlich 24.08.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und

Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Alle bisher erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen, können in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.09.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadt Coswig (Anhalt)
Lindenhof
Schloßstraße 19
06869 Coswig (Anhalt)**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst-
und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen
des Bodenordnungsverfahrens nach §§ 56 ff Land-
wirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Straguth“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Verfahrensnummer 611-14-AB2010**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06846 Dessau, Kühnauer Straße 161, führt das mit Datum vom 10.10.2014 angeordnete Bodenordnungsverfahren „Straguth“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-14-AB2010 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.479 ha durch. Mit Bericht vom

25.02.2020 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Bodenordnungsverfahren „Straguth“, insbesondere für die Wegeausbaumaßnahmen W01, W02, W03 und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen L02, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-14-AB2010, Gemarkung Dobritz Flur 5 tlw., Flur 9 tlw.; Gemarkung Lindau Flur 18 tlw.; Gemarkung Straguth Flur 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw. tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw.,

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Das Anlegen von neuen Wegetrassen ist nicht vorgesehen. Aber um die Erreichbarkeit der Flächen beidseitig der Nuthe und im südlichen Verfahrensgebiet für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu gewährleisten bzw. zu verbessern, ist der Ausbau von Wegen (auf einer Länge von ca. 4 km) geplant. Diese Maßnahmen dienen hauptsächlich der Erschließung von großen Ackerflächen, von Grünlandflächen entlang der Nuthe sowie der Erschließung einer Hofstelle. Im Rahmen des Verfahrens ist ebenfalls die Erneuerung von zwei Nuthequerungen sowie ein Neubau eines Grabendurchlasses als Überfahrt geplant.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt auf vorhandenen Trassen. Ein Neubau von Wirtschaftswegen ist nicht vorgesehen. Geplante wasserbauliche Maßnahmen sind in Form der Erneuerung bzw. Neubau von Durchlassbauwerken geplant. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben werden. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Allgemeine Planungsabsicht zur Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Geiselatal (TEP Geiselatal)

Einleitung des Planverfahrens

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle macht hiermit die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Geiselatal gemäß § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) wie folgt bekannt. Sie fordert die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie die Öffentlichkeit auf, Anregungen und Bedenken sowie Vorschläge für die Planänderung gemäß § 9 Abs. 1 ROG mitzuteilen.

Die Regionalversammlung hat am 10.12.2019 mit Beschluss-Nr. V/54-2019 entschieden, dass das Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiselatal zu ändern ist (TEP Geiselatal i.d.F. des Beschlusses der Landesregierung vom 25.04.2000 - 22.01432/1, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 21/2000 am 07.07.2000)¹. Der Planungsraum Geiselatal umfasst räumliche Teilbereiche der Gemeinden Bad Lauchstädt, Braunsbedra, Merseburg, Mücheln (alle Saalekreis) und Weißenfels (Burglandkreis).

Gegenstand des Planänderungsverfahrens ist die Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung der Festlegungen des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms Geiselatals (TEP Geiselatal) sowohl in Anpassung an den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) als auch durch Berücksichtigung neuer Raumnutzungsansprüche sowie weiterer raumordnerischer Erfordernisse in der Bergbaufolgelandschaft.

I. Veranlassung der Planänderung

Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiselatal umfasst räumlich den Wirkungsbereich der ausgelaufenen großflächigen Tagebaue des ehemaligen Braunkohlenreviers Geiselatal (Tagebaue Mücheln, Großkayna und Kayna-Süd) und wurde mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 21/2000 S. 643 ff. am 07.07.2000 rechtswirksam. Mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans am 11.03.2011 (LEP LSA 2010 veröffentlicht im GVBl. LSA 6/2011) stellt sich dieser den veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Diese wird geprägt durch geänderte demografische Entwicklungen, den Klimawandel sowie die Globalisierung der Wirtschaft und das weitere Fortschreiten der europäischen Integration. Gemäß Überleitungsvorschrift zum LEP LSA 2010 gelten die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne für Teilräume der Planungsregionen weiter fort, soweit sie den mit der vorgenannten Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Durch die Vorgaben des LEP LSA 2010 sowie durch geänderte Raumnutzungsansprüche in der Bergbaufolgelandschaft, ergibt sich ein Planänderungsbedarf für das TEP Geiselatal. Das Zweckverbandsmitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, der Landkreis Saalekreis, hat am 03.06.2019 die Änderung des TEP Geiselatal beantragt.

II. Gegenstand und Inhalt der Planänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 LEntwG LSA legen Regionale Teilgebietsentwicklungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich sind. Das sind unter anderem Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, zu Haldenflächen und deren Sicherheitslinien sowie zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft.

Im Zuge der Planänderung werden daher die Festlegungen des TEP Geiseltals überprüft und an die Vorgaben der raumordnerischen Erfordernisse des LEP LSA 2010 angepasst. Darüber hinaus werden die raumordnerischen Festlegungen des TEP Geiseltals hinsichtlich veränderter Raumnutzungsansprüche in der Bergbaufolgelandschaft auch unter Einbindung wirtschaftlicher Aspekte in die Nachnutzung zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft geprüft sowie ggf. geändert.

Folgende Planungsinhalte des TEP Geiseltals sind insbesondere betroffen:

- Rechtsgrundlagen und Geltungsrahmen
- Lage, Abgrenzung und Struktur des Planungsraumes
- Auslaufender Braunkohlenbergbau
- Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklung
- Ziele der Raumordnung zur Entwicklung des Planungsraumes
- Zeichnerische Darstellungen

III. Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG wird der Entwurf der Planänderung des TEP Geiseltals einer Umweltprüfung unterzogen. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts sind gemäß § 7 Abs. 6 LEntwG LSA Stellungnahmen der in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich betroffenen unteren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, sonstigen zuständigen Landesbehörden einzuholen (Scoping). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Der zu erstellende Umweltbericht enthält die Angaben nach Anlage 1 des ROG.

Im Zuge des weiteren Beteiligungsverfahrens nach den § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird frühzeitig für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf der Planänderung des TEP Geiseltals einschließlich seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wird der Entwurf auch in das Internet eingestellt werden.

IV. Aufforderung zur Mitteilung von Anregungen und Bedenken sowie Vorschlägen für die Planänderung

Hiermit werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie die Öffentlichkeit aufgefordert, **Anregungen und Bedenken sowie Vorschläge für die Planänderung**

des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms (TEP) Geiseltal mitzuteilen.

Die Vorschläge sind der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

per Mail an: info@planungsregion-halle.de

oder per Post an: Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

innerhalb einer **Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung**, mitzuteilen.

V. Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Planänderung des TEP Geiseltals erfolgt neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle unter:

www.planungsregion-halle.de.

Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung der Planänderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Geiseltal (TEP Geiseltal) in den Amtsblättern der vom Planungsraum berührten Kommunen Bad Lauchstädt, Braunsbedra, Merseburg, Mücheln (alle Saalekreis) und Weißenfels (Burgenlandkreis).

Halle, den 12.05.2020



gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

¹<http://www.planungsregion-halle.de/seite/169984/teilgebietsentwicklungsprogramme.html>

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Allgemeine Planungsabsicht zur Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Merseburg-Ost (TEP Merseburg- Ost)

Einleitung des Planverfahrens

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle macht hiermit die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Merseburg- Ost gemäß § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) wie folgt bekannt. Sie fordert die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie die Öffentlichkeit auf, Anregungen und Bedenken sowie Vorschläge für die Planänderung gemäß § 9 Abs. 1 ROG mitzuteilen.

Die Regionalversammlung hat am 10.12.2019 mit Beschluss-Nr. V/53-2019 entschieden, dass das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg-Ost zu ändern ist (TEP Merseburg- Ost i.d.F. des Beschlusses der Landesregierung vom 24.03.1998 - 202-203307, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 25/1998 am 13.05.1998)¹.

Der Planungsraum Merseburg- Ost umfasst räumliche Teilbereiche der Gemeinden Leuna und Schkopau (Saalekreis).

Gegenstand des Planänderungsverfahrens ist die Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung der Festlegungen des TEP Merseburg- Ost sowohl in Anpassung an den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) als auch durch Berücksichtigung neuer Raumnutzungsansprüche sowie weiterer raumordnerischer Erfordernisse in der Bergbaufolgelandschaft.

I. Veranlassung der Planänderung

Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg- Ost umfasst räumlich den Wirkungsbereich des ausgelaufenen großflächigen Braunkohlentagebaus Merseburg- Ost mit den Baufeldern I a und I b sowie teilweise den Tagebau Lochau. Das TEP Merseburg- Ost wurde mit Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 25/1998 S. 827 ff. am 13.05.1998 rechtswirksam.

Mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans am 11.03.2011 (LEP LSA 2010 veröffentlicht im GVBl. LSA 6/2011) stellt sich dieser den veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Diese wird geprägt durch geänderte demografische Entwicklungen, den Klimawandel sowie die Globalisierung der Wirtschaft und das weitere Fortschreiten der europäischen Integration. Gemäß Überleitungsvorschrift zum LEP LSA 2010 gelten die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne für Teilräume der Planungsregionen weiter fort, soweit sie den mit der vorgenannten Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Durch die Vorgaben des LEP LSA 2010 sowie durch geänderte Raumnutzungsansprüche in der Bergbaufolgelandschaft, ergibt sich ein Planänderungsbedarf für das TEP Merseburg-Ost. Das Zweckverbandsmitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, der Landkreis Saalekreis, hat am 03.06.2019 die Änderung des Teilgebietsentwicklungsprogramms Merseburg-Ost beantragt.

II. Gegenstand und Inhalt der Planänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 LEntwG LSA legen Regionale Teilgebietsentwicklungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich sind. Das sind unter anderem Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, zu Haldenflächen und deren Sicherheitslinien sowie Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Im Zuge der Planänderung werden daher die Festlegungen des TEP Merseburg- Ost überprüft und an die Vorgaben der raumordnerischen Erfordernisse des LEP LSA 2010 angepasst. Darüber hinaus werden die raumordnerischen Festlegungen des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Merseburg- Ost hinsichtlich veränderter Raumnutzungsansprüche in der Bergbaufolgelandschaft auch unter Einbindung wirtschaftlicher Aspekte in die Nachnutzung zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft geprüft sowie ggf. geändert.

Folgende Planungsinhalte des TEP Merseburg- Ost sind insbesondere betroffen:

- Rechtsgrundlagen und Geltungsrahmen
- Lage, Abgrenzung und Struktur des Planungsraumes
- Auslaufender Braunkohlenbergbau
- Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklung
- Ziele der Raumordnung zur Entwicklung des Planungsraumes
- Zeichnerische Darstellungen

III. Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG wird der Entwurf der Planänderung des TEP Merseburg- Ost einer Umweltprüfung unterzogen. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts sind gemäß § 7 Abs. 6 LEntwG LSA Stellungnahmen der in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich betroffenen unteren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, sonstigen zuständigen Landesbehörden einzuholen (Scoping). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Der zu erstellende Umweltbericht enthält die Angaben nach Anlage 1 des ROG.

Im Zuge des weiteren Beteiligungsverfahrens nach den § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs.5 LEntwG LSA wird frühzeitig für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf der Planänderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Merseburg-Ost einschließlich seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wird der Entwurf auch in das Internet eingestellt werden.

IV. Aufforderung zur Mitteilung von Anregungen und Bedenken sowie Vorschlägen für die Planänderung

Hiermit werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie die Öffentlichkeit aufgefordert, **Anregungen und Bedenken sowie Vorschläge für die Planänderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Merseburg- Ost** mitzuteilen.

Die Vorschläge sind der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

per Mail an: info@planungsregion-halle.de

oder per Post an: Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

innerhalb einer **Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung**, mitzuteilen.

V. Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Planän-

derung des TEP Merseburg- Ost erfolgt neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle unter:

www.planungsregion-halle.de.

Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung der Planänderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Merseburg- Ost (TEP Merseburg- Ost) in den Amtsblättern der vom Planungsraum berührten Kommunen Leuna und Schkopau (Saalekreis).

Halle, den 12.05.2020



gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

¹<http://www.planungsregion-halle.de/seite/169984/teilgebietsentwicklungsprogramme.html>

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 24.06.2020 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 24.06.2020

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2019
- TOP 4 Entgegennahme des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 5 Satzungsänderung
- TOP 6 Beschluss zur Gewichtung der Belange der Landwirtschaft in Konkurrenz zu den Belangen der Nutzung der Windenergie
- TOP 7 Zielabweichungsverfahren Wanzleben
- TOP 8 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 9 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez. Bauer
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung sowie die Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind Bestandteil dieses Amtsblattes und befinden sich im Anlagenteil

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3e Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Schladebach

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH beantragte mit Schreiben vom 31.03.2017 und 19.12.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das am 30.11.2005 bergrechtlich planfestgestellte Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Schladebach. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (*alte Fassung – a. F.*) i. V. m. § 3c UVPG (*a. F.*) für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

Kiessandtagebau Schladebach

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 2 zum UVPG (*a. F.*) aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH betreibt innerhalb des Bergwerkseigentums „Schladebach“, Nr. III-A-f-57/90/28 und des grundeigenen Feldes „Schladebach/Randfeld“ den gleichnamigen Kiessandtagebau Schladebach. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan vom Oktober 1999 wurde mit Bescheid vom 30.11.2005 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2035 befristet.

Aufgrund der bisherigen Entwicklung des Tagebaus ist eine Anpassung des ursprünglich planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans im Hinblick auf die bisher vorgesehenen Wiedernutzbarmachungs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich einer Aktualisierung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich.

Da der Antrag auf Planänderung bereits auf den 31.03.2017 und damit vor Inkrafttreten der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) datiert, ist für die Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens nach Maßgabe des § 3e UVPG (*alte Fassung – a. F.*) i. V. m. § 3c UVPG (*a. F.*) zu prüfen, ob dieses Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt.

Die Prüfung gemäß § 3e UVPG (*a. F.*) i. V. m. § 3c UVPG (*a. F.*) anhand der in Anlage 2 zum UVPG (*a. F.*) aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass durch die Änderung des landschaftspflegerischen

Begleitplans aufgrund der Art der Maßnahmen gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG (a. F.) nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3e UVPG (a. F.) beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG (a. F.) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 06/2020
16. Juni 2020

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes
Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i.V. m. § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 13.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	379.100,00 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	378.100,00 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	324.100,00 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	309.700,00 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.800,00 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.800,00 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 70.600,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

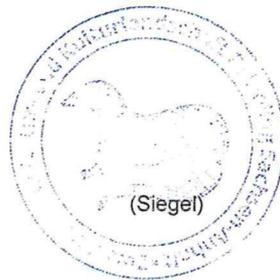
Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Stiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 45.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	5.000,00 €
Landkreis Börde	20.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	20.000,00 €

Calvörde, d. 28.05.2020



Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 (2) des KVG LSA hat das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 10.02.2020 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-1011/01710-dröml-HS19 unter der Auflage bestätigt, dass spätestens bis zum 30.06.2020 eine hinreichende Begründung für die Höherbewertung der Stelle mit der Funktionsbezeichnung "Erfolgskontrolle/Monitoring" im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt oder die gerechtfertigte Stellenbeschreibung nebst Stellenbewertung bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht wird.

Calvörde, d. 28.05.2020



Verbandsgeschäftsführer

